

Hundegesetz

Anträge vom 18. Februar 2019

SVP-Fraktion (Sprecher: Dietsche-Oberriet)

Art. 27 Abs. 1: Die Hundesteuer beträgt für einen Hund je Kalenderjahr zwischen ~~Fr. 80.– und Fr. 200.–~~ Fr. 60.– und 120.–

Begründung:

Es gibt keine Gründe, die Hundesteuer zu erhöhen und an neue Tarife anzupassen. Die Begründung der Regierung, dass diese seit dem Jahr 1985 nie angepasst worden sei, reicht dazu nicht aus.

Art. 28 Abs. 1: Die Hundesteuer wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Verlauf des ~~Jahres~~ zweiten Halbjahres, ~~Stichtag 1. August~~, wird die halbe Hundesteuer ~~Steuer in vollem Umfang am Ende des Kalendermonats, in dem die Steuerpflicht entstanden ist,~~ fällig.

Begründung:

Dass die Steuerpflicht bei Anschaffung eines Hundes in der zweiten Jahreshälfte gleich hoch sein soll, wie wenn ein Hund im ersten Halbjahr angeschafft wird, ist für die Antragstellerin nicht schlüssig. So wird das Verursacherprinzip ausgehebelt.